

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1960

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. Juni 1960

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 23) Berichtigung
- 24) Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushaltswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung) vom 12. Mai 1960
- 25) Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1960 vom 12. Mai 1960

- 26) Katechetische Ausbildung
 - 27) Aufbringung der Kosten für die Christenlehre
 - 28) Prüfungsbehörde für die 1. theologische Prüfung
 - 29) Kollektenempfehlung
 - 30) Organistenprüfung
 - 31) Pfarrbesetzung
 - 32 u. 33) Umpfarrung
 - 34) Geschenk
 - 35) Kirchliche Amtsblätter und Willgeroth
- II. Predigtmeditation**

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

23) G. Nr. /342/ ¹ I 43

Berichtigung

der Fünften Bekanntmachung vom 22. März 1960 zur Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Lohnordnung) vom 6. April 1950
Im Hinblick auf § 3 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 wird der Satz

„Jugendliche bis 18 Jahre 90 %“

aufgehoben.

Schwerin, den 7. Juni 1960

Der Oberkirchenrat
Dr. Müller

24) G. Nr. /11/ I 18 c ¹

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes vom 3. Juni 1954 über das Haushaltswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung).

Vom 12. Mai 1960

- 1. § 3 erhält folgende Fassung:
Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2. Zur Überleitung wird das Rechnungsjahr 1960 auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1960 verkürzt.

Schwerin, den 12. Mai 1960

Der Oberkirchenrat
Beste

25) G. Nr. /14/ I 18 a 1960

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz

über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1960 vom 12. Mai 1960

§ 1

Das Rechnungsjahr 1960 läuft vom 1. April 1960 bis 31. Dezember 1960.

Die Haushaltsführung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gründet sich im Rechnungsjahr 1960 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in

Einnahme auf 7 699 520,— DM
Ausgabe auf 8 777 680,— DM
Fehlbetrag: 1 078 160,— DM

festgestellt wird. Für die Ausführung des Haushaltsplanes werden jedoch alle Ansätze nur mit 75 v. H. der veranschlagten Jahresbeträge bewilligt.

Falls vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Rechtsverpflichtungen dies erforderlich machen, kann mit Zustimmung des Oberkirchenrats bis zur Höhe der veranschlagten Jahresbeträge verfügt werden. Dies gilt insbesondere bei den Ausgabe-Kapiteln I, Titel 1 und 2, XIX, Titel 1, XX, XXVI, XXXV, Titel 5 und 7 und XXXVI.

§ 2

Der Hundertsatz für die Zuweisung der Kirchensteueranteile nach dem Aufkommen des Rechnungsjahres 1959 beträgt 5 v. H.; außerdem ist 1 v. H. der Steueraufkunft einem Härteausgleichsfonds zuzuführen, aus welchem auf Antrag vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses ein Zuschuß an diejenigen Gemeinden gewährt werden kann, die durch Mindereinnahmen an Kirchensteueranteilen einen besonders großen Ver-

lust erleiden und einen Bedarf nachweisen. Anträge hierzu sind bis spätestens 31. Juli 1960 dem Oberkirchenrat vorzulegen.

§ 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 nicht vor dem 1. Januar 1961 von der Landsynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 zu leisten, jedoch nicht über 25 v. H. (Fünfundzwanzig vom Hundert) der Jahresbeträge.

Schwerin, den 12. Mai 1960

Der Oberkirchenrat

Beste

26) G. Nr. /220/ II 43 q

/676/ II 43 o

Katechetische Ausbildung

- a) Vierteljähriger Elementarkursus
- b) Landeskirchliches Katechetisches Seminar

a) Der Oberkirchenrat beabsichtigt, im Herbst 1960 (September bis Dezember) bei genügender Beteiligung einen weiteren katechetischen Elementarkursus abzuhalten.

Hierfür kommen neben den Grundkurspraktikantinnen, die die Absicht haben, später das Landeskirchliche Katechetische Seminar zu besuchen, Personen im Alter von 17 bis 50 Jahren in Frage, die die innere und für den katechetischen Dienst erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllen.

Meldungen geeigneter Bewerber für diesen Kursus sind über die Kreiskatechetischen Ämter unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, eines pfarramtlichen Zeugnisses im verschlossenen Umschlag, das auf die Frage der Eignung des Anwärters für den katechetischen Dienst eingeht, eines ärztlichen Gesundheitsattestes und einer Abschrift des Schulabgangszeugnisses bis spätestens 1. August 1960 beim Oberkirchenrat einzureichen. Die ärztlichen Gesundheitsatteste sollen nicht nur die Tauglichkeit zur Teilnahme am Kursus, sondern die körperliche Eignung zum Katechetenberuf festzustellen.

b) Der nächste zweieinhalbjährige Lehrgang des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars beginnt voraussichtlich im September 1960. In den Lehrplan ist kirchenmusikalische Ausbildung mit aufgenommen. Das Ziel dieser kirchenmusikalischen Ausbildung besteht in der Ablegung der organistischen C-Prüfung, die in der Regel ein halbes Jahr nach Ablegung der katechetischen Hauptprüfung, also nach dreijähriger Grundausbildung erfolgt.

Als Vorbedingung für die Aufnahme gilt Oberschulreife oder der Abschluß der 10. Klasse. Grundschüler können nach erfolgreichem Besuch des Elementarkurses oder nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden. Als Altersgrenze ist festgesetzt 18 bis 30 Jahre. Ausnahmen sind zulässig. Unterkunft und Verpflegung im Internat. Pensionspreis 60,— DM monatlich. Die Ausbildung selbst erfolgt unentgeltlich, auch können bei besonderer Bedürftigkeit Unterstützungen gewährt werden. Meldungen sind mit ausführlichem Lebenslauf, pfarramtlichem Zeugnis in verschlossenem Umschlag, einem ärztlichen Gesundheitsattest und einer Abschrift des Schulabgangszeugnisses bis zum 1. August 1960 über das jeweils zuständige Kreiskatechetische Amt an den Oberkirchenrat einzureichen.

Die Herren Pastoren werden gebeten, auf diese Ausbildungsmöglichkeiten für den wichtigen katechetischen Dienst in unserer Landeskirche auf alle mögliche Weise mit Nachdruck hinzuweisen.

Schwerin, den 24. Mai 1960

Der Oberkirchenrat

Timm

27) G. Nr. /741/ II 43

Aufbringung der Kosten für die Christenlehre

Aus dem Zuschuß für die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre (siehe Kirchliches Amtsblatt 1959, Nr. 6, S. 20) sind folgende nichtgeistlichen Synodale ausgeschieden:

für den Kirchenkreis Ludwigslust

als Mitglied: Schmiedemeister Hermann Behnke, Gr. Laasch

für den Kirchenkreis Wismar

als Mitglied: Sekretärin Dorothea Hackbusch, Wismar

als Vertreter: Schwester Anni Matthies, Grevesmühlen

Neu gewählt sind auf der letzten Tagung der Landsynode:

für den Kirchenkreis Wismar

als Mitglied: Bankangestellter Willi Gottschalk, Grevesmühlen

als Vertreter: Landwirt Friedrich Cravaack, Gr. Krankow

Schwerin, den 21. Mai 1960

Der Oberkirchenrat

Timm

28) G. Nr. /545/ ¹ VI 47 a ¹

Prüfungsbehörde für die 1. theologische Prüfung

Der Professor Dr. Karl-Heinz Bernhardt wird mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in die Prüfungsbehörde für die 1. theologische Prüfung berufen.

Schwerin, den 5. Mai 1960

Der Oberkirchenrat

Beste

29) /429/ II 1 f

Kollektenempfehlung

für die Kollekte des Gustav-Adolf-Werkes
am Sonntag, dem 24. Juli 1960

Am 6. Sonntag nach Trinitatis, dem 24. Juli 1960, wird die Kollekte für das Gustav-Adolf-Werk erbeten. Die zerstreuten Glieder unserer Kirche in aller Welt warten darauf, daß wir an sie denken, für sie beten, ihnen helfend Handreichung tun, damit sie in den vielen Anfechtungen der Zerstreuung in ihrem evangelischen Glauben gestärkt werden. Von überall her wird die Hilfe des Gustav-Adolf-Werkes erbeten, aus dem Eichsfeld, Ungarn, Polen und wo es sonst noch sein mag. So laßt uns auch durch diese Kollekte dem Gustav-Adolf-Werk die Hände füllen, damit die Diaspora es spürt:

Wir, als die von einem Stamme
stehen auch für einen Mann!

Schwerin, den 6. Mai 1960

Der Oberkirchenrat

Walter

30) G. Nr. /626/ VI 48 o

Organistenprüfung

Bei der am 8. April 1960 stattgefundenen kirchenmusikalischen Nachprüfung hat der B-Katechet Hermann Kellermann — Vellahn — die C-Prüfung bestanden.

Schwerin, den 11. Mai 1960

Der Oberkirchenrat

Timm

31) G. Nr. /116/ Ivenack, Pred.

Pfarrbesetzung

Die Pfarre Ivenack ist möglichst bald wieder zu besetzen. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat beschleunigt vorzulegen. Meldeschluß 15. Juli 1960.

Schwerin, den 12. Mai 1960

Der Oberkirchenrat

Beste

32) /623/ II 42 °

Umpfarrung

Die Ortschaft Büttlingen, bisher zur Kirchengemeinde Diedrichshagen gehörig, ist in die Kirchengemeinde Grevesmühlen umgepfarrt.

Schwerin, den 21. April 1960

Der Oberkirchenrat

Walter

23) G. Nr. /633/² II 42 °

Umpfarrung

Das Dorf Rankendorf, mit Ausnahme der beiden Gehöfte Rankendorf — Ausbau, bisher zur Kirchengemeinde Kalkhorst gehörig, ist in die Kirchengemeinde Roggenstorf umgepfarrt.

Schwerin, den 20. April 1960

Der Oberkirchenrat

Walter

34) /18/ Rostock, Hl. Geist

Geschenk

Der Heiligen-Geist-Kirche zu Rostock wurden von einem Helferinnenkreis der Gemeinde neue Paramente in violetter Farbe geschenkt, die in der Paramentenabteilung des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust gewebt worden sind. Sie wurden am Sonntag Lätare in Gebrauch genommen.

Schwerin, den 30. April 1960

Der Oberkirchenrat

Walter

35) G. Nr. /425/² II 37 g

Kirchliche Amtsblätter und Willgeroth

Unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/1960, S. 9 werden die Herren Pastoren noch einmal gebeten, die bei den Filialkirchen und bei den kombinierten Mutterkirchen vorhandenen zweiten Exemplare der Kirchlichen Amtsblätter von 1922 bis 1945 und der Willgeroth-Bände zu erfassen und zur Vervollständigung lückenhafter Bestände in den Pfarrarchiven dem Oberkirchenrat (Bücherei) einzusenden.

Schwerin, den 5. Mai 1960

Der Oberkirchenrat

Walter

Dieser Ausgabe des Amtsblattes liegt der Werkbericht (23) „Kunst und Kunsthandwerk im Raum der Kirche“ bei.
Die Schriftleitung

II. Predigtmeditation

8. Sonntag nach Trinitatis: Jakobus 2, 14—24

Die schwierigen exegetischen Probleme dieser Verse im einzelnen zu erörtern, ist hier nicht der Platz. Es sei dazu auf die ausführliche Erklärung von Martin Dibelius (1957⁹ S. 139—168), auf Hauck (1949⁹ S. 17—21), Rendtorff (1953 S. 40—50) und Schlatter verwiesen, ferner auf die Meditationen von H. Braun in GPM 1948/9 (S. 43—46) und Steck 1953/4 (S. 190—194). Der Diatribestil bringt mancherlei Unklarheit für den Exegeten mit sich. In der breiten theologischen Kontroverse muß man sich nach gründlichem Studium der Kommentare schließlich für ein bestimmtes Verständnis der Verse entschließen. Darüber dann noch vor der Gemeinde und insbesondere auf der Kanzel zu problematisieren, wäre ein schwerer homiletischer Fehler. Möglicherweise mag es darum angebracht erscheinen, bei der Predigt weder Luther noch Paulus noch Abraham zu zitieren. Jedenfalls kann vor einer homilieartigen Behandlung gerade dieser Perikope nur gewarnt werden. Dafür gibt Jakobus selbst das Thema des Abschnittes in der rhetorischen Frage des ersten Satzes zu erkennen: Glaube und Werke sind nicht voneinander zu trennen. Glaube ohne Werke rettet nicht im Endgericht, ist unfruchtbar (17, 20, 26). Beide Hauptbegriffe sind nicht definiert, sondern werden vulgär gebraucht. Dies darf sich die Predigt zunutze machen. Frömmigkeit und Sittlichkeit, wie sie sich als Lebenswirklichkeit und nicht als Lehrbegriffe dem Gemeindeglied darstellen, sind in ihrer Beziehung zueinander zu beleuchten. Frommsein und Gutsein, Wort und Wandel, Gottesdienst

und Nächstdienst, Predigt und Lebensführung werden insbesondere in einer Zeit kritisch betrachtet, die mancherlei Märtyrer ihrer wissenschaftlichen oder politischen Überzeugung kennt. Andererseits bieten die letzten Jahrzehnte Beispiele dafür, wie eine Bewegung, sobald sie an die Macht gekommen ist, ihren eigenen Prinzipien untreu werden kann. Die Kirchengeschichte bildet darin keine Ausnahme. Christlicher Glaube ohne soziale Gerechtigkeit, religiöse Innerlichkeit ohne politisches Verantwortungsbewußtsein, Worte ohne Erweisung des Geistes und der Kraft (I. K. 2, 4) berauben sich selbst der Vollmacht, glaubhaft zu wirken.

Eines der ältesten Beispiele dafür, daß Christsein dem praktischen Verhalten widerstreitet und sich weltlichen Maßstäben unterwirft, bringt Jakobus im 1. Teil des 2. Kapitels: die Behandlung der Armen. Auch an den Warnungen des Herrn selbst wird man nicht vorübergehen können, wenn man einen Ansatzpunkt für die vorgeschlagene Themapredigt sucht. Schon das Sonntagsevangelium (vgl. auch Wochenspruch und Epistel) spricht von den Früchten und stellt Herr-Herr-Sagern die entgegen, die den Willen Gottes tun. Christus verwirft den Maulhelden (M. 21, 29) und den faulen Knecht (M. 25, 26). Er belohnt den bescheidensten Dienst (M. 10, 42). Er wird nach den Werken richten (M. 25, 34 ff.), wie schon der Täufer erwartet hat (M. 3, 7 ff.). Er wendet sich gegen den Richtgeist und die Unbarmherzigkeit (M. 18, 21 ff.). Umso ernsthafter treibt das soziale Versagen der Kirche zur Buße, wo Glaube ohne Werke, Friedensgrüße (16) ohne Freundschaften den Herrn verriet.

Wir können dem den Evangelien so verwandten Jakobusbrief für seine eindeutigen Formulierungen nur dankbar sein. Unzweifelhaft stellt er der Gemeinde den Herrn vor Augen, der allein rettet oder verdammt (4, 12; 5, 7 ff.), der für sein Wort Täter fordert (1, 21 ff. vgl. M. 5, 16). Nicht weniger verkennt Paulus die Bedeutung der Werke für das letzte Gericht (G. 5, 21; 6, 7; 1. K. 3, 12 ff.; 6, 9 ff.; II. 5, 10; 11, 15; Ph. 3, 18 f.; R. 2, 6 ff.). Er verbindet sie freilich anders mit dem Glauben (I. Th. 1, 3; G. 5, 6) und spricht ihm von seinem Gesetzesbegriff aus (G. 3, 23 f.; 4, 4) die entscheidende Bedeutung bei der Rettung zu (I. K. 1, 21; R. 10, 9 ff. vgl. Mk. 16, 16; A. 16, 31). Der Akzent bei Jk. liegt dagegen auf dem Erweis der christlichen Existenz in entsprechenden Werken, hauptsächlich in der Barmherzigkeit (13). Andernfalls unterscheidet sich ein theoretischer Gott-Glaube nicht von dem Fürwahrhalten der bösen Geister (19), der Theismus vom Atheismus. So vergeblich im konstruierten Vergleichsfall (15 f.) fromme Wünsche ohne tatkräftiges Eingreifen erscheinen, so fruchtlos bleibt auch jedes fromme Gerede (vgl. 1. I. 3, 17). Der fingierte, nicht ernst zu nehmende Einwurf 18a — keineswegs dem Jk. sekundierend — zieht die Untrennbarkeit von Glaube und Werke in Zweifel. Durch ihre Verteilung auf verschiedene religiöse Typen soll die gefährliche Zweigleisigkeit von Glauben und Werken vertretbar erscheinen. Dieser imaginäre Diskussionspartner schafft jedoch Jk. nur Raum, seine These zu untermauern. Überlegen ironisch erwidert er 18b: Glauben ohne Werke aufzuzeigen, ist unmöglich. Er hat eben nur Worte, wenn vielleicht auch im Gottesdienst und Gebet*). Damit wird der Hohlkopf von 18a abgewiesen und dem Leser (vgl. 24) am Abrahams-Glauben (vgl. R. 4; H. 11) begreiflich gemacht, daß auch zu diesem die Werke hinzutreten mußten, damit das Ziel: die Gerechtigkeit erlangt werde. In Übereinstimmung mit der synagogalen Überlieferung des Spruches Gn. 15, 6 und der jüdischen Überzeugung, daß Abraham in der himmlischen Buchführung an Werken reich sei, hat der Glaube des Abraham nur mitgeholfen, daß er von Gott als gerecht und Freund anerkannt wurde. Wie selbst-

*) 14a wird also nicht schon ein „angeblicher“ Glaube dem wahren Glauben gegenübergestellt. Der Glaube muß nicht gereinigt werden, sondern sich in Werken wirksam erweisen. Jk. spricht freilich auch nur von Werken, die Gläubige tun, sodaß es für ihn in diesem Zusammenhang umgekehrt auch keine Werke ohne Glauben gibt. Er addiert beide so wenig wie Hören und Tun (1, 21 ff. vgl. 1, 2 ff.). Diese Wechselwirkung schließt den Gedanken der Selbsterlösung bei Jk. wie im ganzen Neuen Testament aus.

verständlich wird Gn. 15, 6 mit Gn. 22 verknüpft, während Paulus die Stelle entgegengesetzt interpretiert (R. 4, 4 vgl. 3, 28; G. 2, 16). Ob die beiden Interpreten Bezug aufeinander nehmen, ist bei dem grundlegend verschiedenem Verständnis der Hauptbegriffe wie bei der andersartigen Intention fraglich. Auch ein Blick auf Luthers Frage nach der Heilsgewisheit (sola, fide, sola gratia) ist in diesem Zusammenhang unangebracht. Bei Jk. geht es weder um die Front gegen den gesetzestolzen Judaismus noch gegen die Verdienstlichkeit der Werke des römischen Moralismus. Aus ihrer mehr singulären Glaubensführung heraus mußten Paulus (G. 2, 16; R. 3, 9 ff.; 4, 15 ff.; 7, 5 ff.) wir Luther (Vorreden zum Neuen Testament 1522) die Freiheit Gottes und die Ausschließlichkeit der Gnade herausstellen, um den Selbstruhm und den Anspruch des Menschen vor Gott (R. 4, 1 ff.; 10, 3 ff.) niederzuringen.

Ebenso neutestamentlich ist aber der Kampf gegen den billigen Glauben: „Gnade ohne Nachfolge, Gnade ohne Kreuz“ (Bonhoeffer, Nachfolge S. 12). Diese biblischen Erkenntnisse gilt es heute ins Licht zu rücken, um der oft bequemen Weltflucht des Christen, die er manchmal mit der falsch verstandenen Zwei-Reiche-Lehre bemäntelt, zu wehren. Nur der Gehorsame glaubt (S. 33) und lebt die Nachfolge mitten in der Welt. Um der Rechtfertigung willen müssen Glaube und Gehorsam getrennt, ihre Einheit darf aber niemals aufgehoben werden. Der Glaube existiert nur im Gehorsam und ist selbst Tat des Gehorsams. Der Ungehorsame kann nicht glauben. Man lese bei Bonhoeffer diese zeitgemäße Exemplifizierung des Jakobus-Themas nach.

Vor allem aber studiere man den Jakobus-Brief selbst durch. Er bringt genug Beispiele, um den thematischen Ansatz in die volle Wirklichkeit des Menschenlebens ausziehen zu helfen (z. B. 1, 21 ff., 2, 1 ff., 3, 18; 5, 4). Die von Jk. geforderten Werke sind nicht kultische Leistungen, sondern Gehorsam vor allem gegen das Liebesgebot (13). In solchen alltäglichen Entscheidungen erweist sich der Glaube als echt und lebendig, weil wirksam und fruchtbar. Dabei ist der Mensch auf Gottes Erbarmen geworfen und rückt bei Jk. der Indikativ vor den Imperativ.

Auch die eschatologische Ausrichtung (s. Kap. 5) ist nicht außer Acht zu lassen, um die Paränesen des Jk. nicht im Sinne eines kasuistischen Legalismus und unctionellen Nomismus mißzuverstehen, sondern seine Nähe zu dem synoptischen Jesus erkennen und schätzen zu lernen.

Lieder: EKG 264, 226 und 242, 8.

Steinbrecher, Wismar